

B e r a t u n g s f o l g e:

1. Sozialausschuss 03.03.2020 Kenntnisnahme Ö

Urbaniak / 20.02.2020

gez. Dezernent / Datum

Wohngeldreform 2020

Darstellung des Vorgangs:

Seit gut 55 Jahren hilft das Wohngeld einkommensschwachen Mieterinnen und Mietern von Wohnungen und selbst nutzenden Eigentümerinnen und Eigentümern von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen die Wohnkosten zu tragen. Das Wohngeld wird als Miet- oder Lastenzuschuss geleistet. Die Kosten tragen Bund und Länder je zur Hälfte.

In den vergangenen Jahren sind die Wohnkosten und Verbraucherpreise insbesondere in den Ballungsräumen von Baden-Württemberg deutlich gestiegen. Die Leistungsfähigkeit des Wohngeldes hat dadurch mit der Zeit abgenommen. Durch die im Deutschen Bundestag und im Bundesrat beschlossene Erhöhung des Wohngeldes ab dem 1. Januar 2020 wird das Wohngeld wieder gestärkt und der Anstieg der Wohnkosten und der Verbraucherpreise seit der letzten Reform, die am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist, ausgeglichen.

Wesentliche Änderungen der Wohngeldreform 2020 sind:

Mehr Wohngeldberechtigte

Die Reichweite des Wohngeldes wird erhöht und der Kreis der Berechtigten wird erweitert. Vor allem Familien sowie Rentnerinnen und Rentner mit geringem Einkommen profitieren. Nach einer Schätzung könnten etwa 20.000 zusätzliche Haushalte im Land Baden-Württemberg einen Erstantrag auf Wohngeld stellen.

Personen, die Transferleistungen wie Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Grundsicherung im Alter beziehen, erhalten kein Wohngeld, weil bei Transferleistungen die Unterkunftskosten bereits berücksichtigt werden. Das Wohngeld wird in der Regel für zwölf Monate bewilligt. Danach ist ein neuer Antrag erforderlich.

Höheres Wohngeld

Ein durchschnittlicher Zwei-Personen-Haushalt, der bisher schon Wohngeld bekommen hat, wird künftig statt 145 Euro ca. 190 Euro monatlich erhalten. Dies entspricht einer Steigerung von rund 30 Prozent.

Erhöhung für Haushalte, die bereits Wohngeld beziehen

Die Leistungsverbesserungen wurden bereits zum 1. Januar 2020 wirksam. Daher wurden Wohngeldbescheide, die im Jahr 2019 erteilt worden sind und in das Jahr 2020 hineinreichen, von der Wohngeldbehörde nach dem 1. Januar 2020 automatisch im Hinblick auf ein höheres Wohngeld überprüft. Hierfür war kein neuer Antrag erforderlich. Ein neuer Wohngeldantrag (Weiterleistungsantrag) ist erst für die Zeit nach Ablauf des bisherigen Bewilligungszeitraums erforderlich.

Anhebung der Höchstbeträge für Miete und Belastung

Die Höhe des Wohngeldes richtet sich nach Haushaltsgröße, Einkommen und Miete bzw. Belastung. Zuständig für die Prüfung eines eventuellen Wohngeldanspruchs sind die örtlichen Wohngeldbehörden, die Großen Kreisstädte oder die Landratsämter.

Aktualisierung der Mietenstufen und neue Mietenstufe VII

Neben der Anpassung der Wohngeldhöhe werden auch die Miethöchstbeträge angehoben und eine neue Mietenstufe VII für Haushalte in Kommunen mit besonders hohem Mietniveau eingeführt. Haushalte in Ravensburg und in Weingarten sind der Mietenstufe V, Haushalte in Bad Waldsee und in Isny sowie in Wangen sind der Mietenstufe III, Haushalte in Leutkirch sind der Mietenstufe 2 und Haushalte in Bad Wurzach sind der Mietenstufe I zugeordnet. Für die anderen Kommunen im Landkreis Ravensburg gilt die Mietenstufe II des Kreises.

Regelmäßige Anpassung des Wohngeldes (Dynamisierung) ab dem Jahr 2022

Das Wohngeld unterliegt künftig einer Dynamisierung. Hierdurch wird es automatisch, also ohne Erfordernis einer gesetzlichen Änderung, alle zwei Jahre an die eingetretene Entwicklung der Mietpreise und der allgemeinen Lebenshaltungskosten angepasst. Die Fortschreibung stellt sicher, dass die Leistungsfähigkeit des Wohngeldes als sozialpolitisches Instrument der Wohnungspolitik erhalten bleibt.

Um den Lesefluss zu erleichtern, verwenden wir nicht immer Mehrfachnennungen von Geschlechtern. Die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.